

S a t z u n g

vom 5. Oktober 1998

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Darstein vom 10. Januar 1994

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

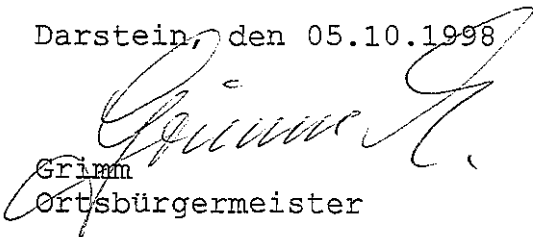
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m;

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Darstein, den 05.10.1998


Grimm
Ortsbürgermeister

